

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 48/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
4. Dezember 1974

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und G e b a u e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist die Tochter der am 30. Dezember 1968 verstorbenen Witwe Anna Maria (W.). Diese bezog von der Beklagten eine Knappschaftswitwenrente; sie hatte außerdem die Pflichtmitgliedschaft ihres verstorbenen Ehemannes in der knappschaftlichen Krankenversicherung freiwillig fortgesetzt und eine Sterbegeld-Zusatzversicherung abgeschlossen. Die Klägerin lebte nicht mit ihrer Mutter im Zeitpunkt deren Todes in häuslicher Gemeinschaft, besorgte jedoch nach ihrem Tode die Bestattung.

Mit dem streitigen Bescheid vom 24. Februar 1969 und dem hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 1969 gewährte die Beklagte der Klägerin ein Sterbegeld von 1.582,85 DM. Sie führte zur Begründung an, aus den zur Verfügung stehenden Sterbegeldern von insgesamt 2.000,-- DM (500,-- DM aus der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner, 300,-- DM aus der Sterbegeld-Zusatzversicherung, 1.200,-- DM aus der freiwilligen knappschaftlichen Krankenversicherung) könne kein höherer Betrag als 1.582,85 DM gezahlt werden, weil die weitergehenden Aufwendungen der Klägerin entweder nicht zu den Bestattungskosten gehörten oder den Rahmen des Notwendigen überschritten.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte die Klägerin in den Vorinstanzen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat der Klägerin Sterbegeld in Höhe von insgesamt 2.000,-- DM zugesprochen, und das Landessozialgericht (LSG) hat die - zugelassene - Berufung der Beklagten hiergegen mit dem angefochtenen Urteil vom 24. Mai 1973 zurückgewiesen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In der Begründung heißt es: Nach der gegenüber früher gewandelten Auffassung weiter Bevölkerungskreise zählten auch die ortsüblichen Folgekosten der Bestattung zu den notwendigen Bestattungskosten. Die Beklagte habe daher die Kosten für Todesanzeigen, Danksagungen, Grabbereitigung sowie die Gruftgebühr zu berücksichtigen. Im übrigen sei *bezüglich der auf eigener zusätzlicher Beitragsleistung beruhenden Sterbegeld-Zusatzversicherung nicht auf das für eine Bestattung Notwendige, sondern auf das für eine Bestattung Angemessene abzustellen.* Im Rahmen des Angemessenen hielten sich aber die von der Klägerin für die Bestattung ihrer Mutter aufgewendeten Kosten, so daß ihr in jedem Falle das Zusatzsterbegeld in voller Höhe ausbezahlen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

Mit der zugelassenen Revision tritt die Beklagte diesem Urteil entgegen. Sie führt aus: Zu den notwendigen Kosten einer Bestattung zählten nicht die Aufwendungen für Todesanzeigen in Tageszeitungen, soweit sie 100,-- DM überschritten. Bei Danksagungen handele es sich um allgemeine Aufwendungen aus Anlaß des Trauerfalles ohne Bezug auf die eigentliche Bestattung. Eine Erstattung der Gruftgebühr komme insoweit nicht in Betracht, als sie die Kosten eines Reihengrabes überschreite. Auch soweit es das Zusatzsterbegeld betreffe, sei für die Ermittlung des Erstattungsbetrages kein anderer Maßstab als beim Grundsterbegeld anzuwenden. Der Klägerin könnten daher nicht mehr als 1.582,85 DM erstattet werden.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten.

- 4 -



- 4 -

II.

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Die Mutter der Klägerin war bis zu ihrem Tode am 30. Dezember 1968 als Bezieherin einer knappschaftlichen Witwenrente gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) in der ab 1. Januar 1968 geltenden Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 (FinÄndG 1967) vom 21. Dezember 1967 (vgl. Art. 1 § 3 Nr. 3, Art. 22) bei der Beklagten (§ 20 RKG) krankenpflichtversichert. Sie hatte außerdem die Pflichtversicherung ihres Ehemannes freiwillig fortgesetzt (vgl. § 20 RKG i.V.m. § 313 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Zu den Leistungen sowohl aus der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung als auch der knappschaftlichen Krankenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gehört nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 RKG i.V.m. §§ 179, 201 ff RVO das Sterbegeld. Dies gilt bezüglich einer freiwilligen Krankenversicherung nur dann nicht, wenn die Satzung des Krankenversicherungsträgers, was hier nicht der Fall ist, ausdrücklich anderes bestimmt hat (§ 215 Abs. 2 RVO). Da die Klägerin mit der Versicherten nicht in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, kann sie gemäß § 203 Satz 1 bis 3 RVO vom Sterbegeld nicht mehr erhalten, als die Kosten der Bestattung betragen haben.

Das Sterbegeld aus der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung beträgt unstreitig 500,-- DM. Zu ihm kommt hinzu das Zusatzsterbegeld aus der nach § 13 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 abgeschlossenen Sterbegeld-Zusatzversicherung (vgl. für deren Weiterbestehen Art. 2 § 12 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner - KVdR - vom 12. Juni 1956,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 sowie Art. 5 § 13 Nr. 7 FinÄndG 1967). Aus der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung zustehendes Pflichtsterbegeld und Zusatzsterbegeld nach § 13 aaO bilden zusammen ein Gesamtsterbegeld (vgl. statt vieler, H. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil 2, 17. Aufl., Anm. 7 bei § 201, S. 17/563). Bei einer unstreitigen Höhe des Zusatzsterbegeldes von 300,-- DM steht zusammen mit dem Grundsterbegeld aus der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung ein Gesamtsterbegeld von 800,-- DM zur Verfügung. In Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung, Schrifttum und Verwaltungspraxis ist die Beklagte ferner davon ausgegangen, daß neben der knappschaftlichen Krankenpflichtversicherung der Rentner eine freiwillige Versicherung nach § 20 RKG i.V.m. § 313 RVO bestehen kann mit der Folge für den konkreten Fall, daß ein zusätzlicher Anspruch auf ein Sterbegeld aus der freiwilligen Versicherung von 1.200,--DM besteht (vgl. dazu § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 i.V.m. § 2 Abs. 1 der - für den Bereich der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung von KVdR nicht berührten - Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 20 Satz 2 RKG, Art. 5 § 13 Nr. 7 FinÄndG 1967; BSG in SozR Nr. 9 zu § 176 RVO; Hujo, Kompaß 167, 341, 345; K. Peters, Kompaß 1974, 289, 291). Aus allen genannten Versicherungen steht mithin dem nach § 203 RVO Berechtigten grundsätzlich ein Sterbegeld von insgesamt 2.000,-- DM zu.

Entgegen der Auffassung der Beklagten erreicht der Anspruch der Klägerin diesen Betrag. Das ergeben die folgenden Überlegungen:

- 6 -



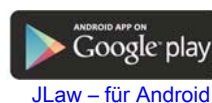
- 6 -

Das Sterbegeld ist eine Barleistung mit festem Betrag (§§ 201, 202 RVO). Es ist daher nicht möglich, für das Sterbegeld die für die Dienst- und Sachleistungen der Krankenpflege geltende Begrenzung auf das Notwendige (§ 182 Abs. 2 RVO) zu übernehmen (im Ergebnis a.A. z.B. RVA in AN 1923, 150; 1940, 148). Dem Ehegatten, den Kindern, Eltern oder Geschwistern, die mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und nach seinem Tode die Bestattung besorgen, steht - in der durch das Gesetz festgelegten Rangfolge - das Sterbegeld immer in der Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages voll zu; ihnen verbleibt nämlich auch ein nach der Besorgung der Bestattung verbleibender "Überschuß" an Sterbegeld (§ 203 Satz 2 RVO). Dabei ist das Recht dieser Personen, über das Sterbegeld frei verfügen zu dürfen, in der Regel durch die Verpflichtung eingeschränkt, für eine würdige Bestattung des Versicherten zu sorgen. Hinter dieser Regelung steht der Gedanke, daß die nach dem Tod des Versicherten zu gewährenden Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ungeschmälert derjenige erhalten soll, von dem im Hinblick auf Eheband oder enge Verwandtschaft sowie bis zuletzt bestehender häuslicher Gemeinschaft anzunehmen ist, daß er mit dem Versicherten schon zu dessen Lebzeiten gemeinschaftlich gewirtschaftet hat. Der Anspruch dieser Personen auf Auszahlung des vollen Sterbegeldes soll nur durch die Kosten der Bestattung beeinträchtigt werden können: Das Sterbegeld ist, wie die Regelung des § 203 RVO in ihrer Gesamtheit ergibt, in erster Linie dazu bestimmt, diese Kosten zu decken. Daher hat ein Dritter, der die Bestattung besorgt, zu Lasten selbst von Ehegatten und nahen Verwandten Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes bis zur Höhe der Bestattungskosten (§ 203 Satz 1 RVO). Diese Begrenzung des Anspruchs des die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Bestattung besorgenden Dritten auf den Betrag der Bestattungskosten macht einerseits deutlich, daß der Dritte verpflichtet ist, den auf einen festen Betrag festgelegten "Vollanspruch" des nach § 203 Satz 2 RVO berechtigten Ehegatten oder nahen Verwandten zu respektieren. Andererseits ist der Dritte berechtigt, für die Bestattung aufzuwenden, was auch der Ehegatte oder nahe Verwandte für die Bestattung aufgewendet haben würde; der Ehegatte oder Verwandte darf aus der Tatsache, daß der Dritte die Bestattung besorgt, im Hinblick auf die Zweckbindung des Sterbegeldes keinen finanziellen Vorteil ziehen.

Aus alledem folgt, daß der Dritte für die Bestattung aufwenden darf, was auch der mit dem Versicherten zuletzt in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder nahe Verwandte unter Berücksichtigung der im Todesfalle zu beachtenden Pietät einerseits und des nach den Gesamtumständen Üblichen und Angemessenen andererseits mutmaßlich hierfür aufgewendet hätte (vgl. dazu auch § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -). In der Höhe dieser Aufwendungen hat er gegen die Beklagte Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes.

Dieser Auslegung des § 203 RVO steht auch dessen Satz 3 nicht entgegen. Nach ihm verbleibt dem Krankenversicherungsträger nur beim Fehlen von Berechtigten nach Satz 2 aaO ein die Bestattungskosten übersteigender Überschuß. Der Träger tritt hiernach gleichsam an die Stelle der in Satz 2 aaO genannten Ehegatten und engen Verwandten. Er kann daher nicht günstiger als diese behandelt werden. Es ließe sich nicht rechtfertigen, daß dem Krankenversicherungsträger aus dem Fehlen des Ehegatten oder engen Verwandten zu Lasten des die Bestattung besorgenden Dritten ein finanzieller Vorteil erwüchse. Auch dann also,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

wenn Berechtigte i.S. des § 203 Satz 2 RVO nicht vorhanden sind, ist die Höhe der Bestattungskosten durch die Beantwortung der Frage zu ermitteln, was einer der bezeichneten Ehegatten und Verwandten, wäre er vorhanden, im Rahmen des Üblichen und Angemessenen für die Bestattung aufgewendet hätte.

Für den vorliegenden Fall gibt die Beantwortung dieser Frage folgendes:

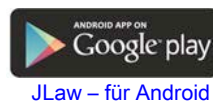
Die Beklagte hat von den von der Klägerin für die Bestattung aufgewendeten Beträgen als "notwendig" bereits einen Betrag von 1.582,85 DM anerkannt. Da das höchstmögliche Sterbegeld 2.000,-- DM beträgt, ist zu entscheiden, ob ein Ehegatte oder naher Verwandter i.S. des § 203 Satz 2 RVO weitere 417,15 DM mutmaßlich für die Bestattung Anna Maria W. aufgewendet hätte und dies auch angemessen gewesen wäre. Das ist zu bejahen.

Unter Berücksichtigung der gebotenen Pietät hätte ein naher Verwandter, falls eine Familiengruft bereits vorhanden war, die für eine weitere Bestattung in dieser Gruft zusätzlich anfallende Gruftgebühr von 385,-- DM mutmaßlich aufgewendet und sich nicht mit der Bestattung in einem Reihengrab begnügt. Diese Gruftgebühr zählt mithin in voller Höhe zu den Bestattungskosten; insoweit stehen der Klägerin weitere 215,-- DM zu. Aber auch einer Erstbereitung und Erstbepflanzung des frischen Grabes hätte sich der nahe Verwandte im Zusammenhang mit der Bestattung nicht entziehen können; die Beklagte hat mithin weitere 120,-- DM zu erstatten. Im Rahmen des in einem Sterbefall Üblichen und Angemessenen liegt es ferner, daß der Ehegatte oder nahe Verwandte des Verstorbenen an Personen, die aus Anlaß des Trauerfalles besondere Aufmerksamkeiten erwiesen haben, Dankkarten versendet; üblich und angemessen ist es ferner, für einen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weiteren Kreis von Teilnehmenden eine Danksagung in eine örtliche Tageszeitung einrücken zu lassen. Auch diese Kosten gehören entgegen der Ansicht der Beklagten noch zu den Bestattungskosten. Mithin stehen der Klägerin weitere Beträge von 87,-- DM für 100 Dankkarten und von 47,94 DM für eine kleine Dankanzeige zu, wodurch aber bereits der Betrag von 2.000,-- DM überschritten ist.

Die Entscheidung des LSG ist daher nicht zu beanstanden. Die Revision der Beklagten hiergegen war mit der Kostenentscheidung aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes als unbegründet zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

